

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungsbehörde -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Uelversheim (Ortslage)
Az.: 91405-HA2.3

55545 Bad Kreuznach,
18.05.2009
Rüdesheimer Str. 60-68
Telefon: 0671/820-543
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

I Festsetzungen

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Das durch Beschluss vom 30.11.1992 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Uelversheim (Ortslage)**, Landkreis Mainz-Bingen, wird wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung Uelversheim

Flur 6	Flurstück Nrn.	43/4, 46/1,46/2, 88/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0,108/0, 110/1, 119/1, 119/2, 122/0, 124/0, 130/1 u. 130/2.
Flur 9	Flurstück Nr.	79/1.
Flur 10	Flurstück Nrn.	7/1, 7/2, 8/3, 31, 43/5, 43/6, 43/8, 44 – 48, 50/14, 50/15, 56/1, 56/2, 57/1, 125, 132 und 180.
Flur 13	Flurstück Nrn.	75/1 und 77/1
Flur 15	Flurstück Nrn.	17, 18, 19/1 und 74
Flur 18	Flurstück Nrn.	199; 200 und 202.

Gemarkung Dienheim

Flur 40	Flurstück Nr.	29.
---------	---------------	-----

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird folgendes Flurstück **ausgeschlossen**:

Gemarkung Uelversheim

Flur 10	Flurstück Nr.	140/1.
---------	---------------	--------

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.11.1992 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim (Ortslage)“

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)

4.1 Um den ungehinderten Fortgang des Bodenordnungsverfahrens zu gewährleisten, gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen**:

- 4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzungen von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.2 Zuwiderhandlungen

- 4.2.1 Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1.1 und I 4.1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie nach § 34 Abs. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- 4.2.2 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Hinsichtlich der zugezogenen Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II Hinweise

1. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

2. Ordnungswidrigkeiten (§ 154 FlurbG)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.1.2 und I 4.1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Bußgeldbestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Begründung

1. Formelle Voraussetzungen

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), erlassen.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind damit erfüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Die Zuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke erfolgt aufgrund von Anträgen der Beteiligten und aus vermessungstechnischen Gründen

Das unter 1.2 genannte Flurstück wird aus vermessungstechnischen Gründen ausgeschlossen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des bisherigen Flurbereinigungsgebietes.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach oder**

Dienstsitz Oppenheim, Wormser Str. 111, 55276 Oppenheim, oder
Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern,

oder bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)**,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag
gez.
Thomas Mitschang
(Gruppenleiter)